Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Aufhebungsverfahren Fluchtlinienplan 8109 – Arbeitstitel: Rudolfplatz in Köln-Altstadt/Süd und -Neustadt/Süd– eingegangenen Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

1.1 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Rahmen eines Aushangs im Bezirksrathaus Innenstadt in der Zeit vom 11. bis zum 22.01.2016 einschließlich durchgeführt. Schriftliche Anregungen konnten bis zum 29.01.2016 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes eingereicht werden. Es ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Nachfolgend wird der Inhalt der fristgerecht eingegangenen Stellungnahme sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1 1.1	Fehlerhafte E-Mail-Adresse Stellungnahme zur fehlerhaften E-Mail Adresse des Bezirksbürgermeisters in der Bekanntmachung und im Aushang. Aufgrund dessen wird das Verfahren als fehlerhaft gerügt.	nein	Da die Angabe der postalischen Adresse korrekt war und so der einzelne Bürger problemlos die Möglichkeit hatte, seine Stellungnahme an den Bezirksbürgermeister zu richten und sicher sein konnte, dass diese dort auch ankommt ist eine besondere Erschwernis für den Bürger, seine Stellungnahme an die zuständige Stelle bei der Stadt Köln zu richten, hierin nicht zu sehen. Dies vor allem deshalb nicht, weil bei Benutzung der fehlerhaften E-Mailadresse aufgrund der unmittelbaren elektronischen Mitteilung der Unzustellbarkeit keine Zweifel darüber bestanden, ob die E-Mail den Bezirksbürgermeister tatsächlich erreicht hat. Sollte jedoch ein Gericht die öffentliche Bekanntmachung und damit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt als fehlerhaft einstufen, so wäre dies jedenfalls kein Fehler, der zur Unwirksamkeit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes führen würde, da Fehler bei diesem Verfahrensschritt gemäß § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.2	Forderung nach vorhabenbezogenem Bebauungsplan Es wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefordert und die Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 5 der Be- schlussvorlage) als nicht substantiiert genug betrachtet die Forderung der BV1 vom 05.11.2015 nach einem vorhabenbezogenem Bebau- ungsplan zu entkräften.	nein	Bei der Anlage 5 der Beschlussvorlage 2318/2015 (Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes sowie Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) handelt es sich nicht um eine Stellungnahme der Verwaltung sondern um einen Auszug aus dem Beschlussprotokoll der BV1. Dem Vorschlag der BV1 den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses dahingehend zu ändern einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten ist der Stadtentwicklungsausschuss nicht gefolgt. Die Verwaltung hatte dazu im Vorfeld eine Stellungnahme verfasst, die darlegt dass mit dem gewählten Vorgehen die städtebauliche Ordnung gewährleistet ist und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet nicht erforderlich ist (vgl. Anlage 6 zur Vorlage 2318/2015).
1.3	Unnötige Aufhebung des Fluchtlinienplanes Die Aufhebung wird als übermäßig und unnötig bezeichnet. Es werden nicht nur die Fluchtlinien im Bereich des neu zu beplanenden Baublocks aufgehoben sondern auch alle weiteren Fluchtlinien, insbesondere diejenigen die An dr Hahnepooz liegen und die Überbauung durch das Annexbauwerk ermöglicht haben. Es wird der Aussage widersprochen das die in der bekanntgemachten Planskizze bezeichnete und mit der "Brücke" überbauten Straßenfläche mit genehmigten oder zu genehmigenden Baufluchten kollidiert. Dies ergäbe sich aus der Anlage 2 Seite 2 Absatz 7 der Beschlussvorlage. Zitat: "Sollte bei einer Neuordnung des Raumes die Fläche An dr Hahnepooz in die Projektentwicklung einfließen" Die Fläche An dr Hahnepooz bleibe weiterhin dem öffentlichen Verkehr gewidmet da dort das Gleisbett der KVB AG Stadtbahn und die Halstestelle "Rudolfplatz" liegen. Der Einziehung der durch die "Brücke" überbauten Fläche An dr Hahnepooz steht die öffentliche Widmung der Brücke als unverzichtbarer Bestandteil des zu öffentlich kulturellen Zwecken genutzten Baudenkmals "Hahnentorburg" entgegen. Es wird auf die Vorlage im Liegenschaftsausschuss vom 06.03.1988 und die entsprechende Sachakte hingewiesen aus der die Unterwerfung des jeweiligen Eigentümers/Vermieters der "Brücke" unter den öffentlichen Betriebszweck und die entsprechende Widmung des Gebäudeteils im Verhältnis zur Hahnentorburg hervorgeht.	nein	Es wird sich auf die Straße An dr Hahnepooz und deren Überbauung durch das Annexbauwerk (die Brücke) bezogen. Hier ist festzustellen, dass es sich um die Verkehrsfläche Rudolfplatz handelt und nicht um die öffentlich gewidmete Fläche An dr Hahnepootz die sich im inneren Bereich des neu zu beplanenden Baublocks befindet. Die Verwechslung der Straßenbezeichnungen zieht sich durch die gesamte Argumentation der Eingabe. In den korrekten Zusammenhang gebracht ergibt sich folgender Sachverhalt: Aufgabe des Gutachterverfahrens war es – unter Beteiligung der Ehrengarde als Nutzer der Brücke - ausdrücklich einen Ersatz für die Flächen, die mit dem geplanten Entfall des Brückenbauwerks einhergehend, innerhalb des Neubaus zu berücksichtigen. Innenhalb des Neubaus wurden somit Flächen für die Ehrengarde eingeplant. Der Investor steht bezüglich der Weiterführung im direkten Kontakt mit der Ehrengarde. Das Ziel der zukünftigen Entwicklung ist somit eine Neuordnung des Rudolfplatzes ohne das Brückenbauwerk. Die Fluchtlinien zum Brückenbauwerk als Bestandteil des aufzuhebenden Fluchtlinienplans 8109 werden somit zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Bis zu dem geplanten Abbruch der Brücke besteht Bestandsschutz. Dies wäre auch der Fall, wenn der Fluchtlinienplan bereits aufgehoben wäre.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			Die Verkehrsfläche Rudolfplatz, in der sich heute das Gleisbett der KVB Trasse befindet, sowie die Haltestelle verbleiben in ihrer Funktion.
			Die Stadt bringt die Flächen An dr Hahnepooz weitestgehend vollständig in die Projektentwicklung ein. Im Gegenzug sollen Flächenanteile aus dem Bereich des heutigen Baublocks (insbesondere im Norden und Süden) an die Stadt Köln übergehen. Dies zu berücksichtigen war bereits Bestandteil des Gutachterverfahrens. Hintergrund ist die Notwendigkeit, diese Flächen zukünftig dem öffentlichen Straßenraum zuzuschlagen und somit zu sichern. Dass diese Flächen zukünftig dem öffentlichen Raum zugeschlagen werden sollen, beruht auf den zukünftigen Entwicklungsabsichten mit Bezug zum Masterplan Innenstadt, perspektivisch die Verkehre zu trennen. Nach erfolgtem Aufhebungsverfahren ist die Entwidmung der Fläche An dr Hahnepooz Voraussetzung, um eine Neuordnung des Baublocks zu ermöglichen. Dabei ist die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wiederum die Voraussetzung für das Entwidmungsverfahren.
			Die Verkehrsfläche Rudolfplatz, in der sich heute das Gleisbett der KVB Trasse befindet, sowie die Haltestelle verbleiben in ihrer Funktion.
			Die Freistellung der denkmalgeschützten Hahnentorburg war, wie vorstehend beschrieben, ausdrücklicher Bestandteil des Gutachterverfahrens. Die Brücke selbst ist nicht denkmalgeschützt. Darüber hinaus ist die Brücke als Gebäude keiner öffentlichen Widmung unterworfen. Die Ehrengarde als Nutzer des Brückenbauwerks ist in das Verfahren zur Neuordnung einbezogen.

2. <u>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</u>

2.1 Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde vom 15.01. bis zum 18.02.2016 durchgeführt.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in Kurzform jeweils fortlaufend nummeriert aufgelistet. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Köln		
1.1	Dezernat 25 Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
1.2	Dezernat 52 Abfallwirtschaft und Bodenschutz Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
2.	Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1	Kampfmittelbeseitigungsdienst Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdarbeiten eine erneute Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen ist.	Kenntnisnahme	Die Prüfung der Kampfmittelbelastung im Zusammenhang mit erheblichen Erdarbeiten für den Fall eines Neubaus wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.
3.	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	Es wird darauf hingewiesen das die Aufhebung des Fluchtlini- enplanes 8109 begrüßt wird	Kenntnisnahme	-/-
4.	Landschaftsverband Rheinland		
4.1	Rhein. Amt für Denkmalpflege Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
4.2	Landschaftsverband Rheinland Dezernat 2 Es liegen keine Betroffenheiten bezüglich der Liegenschaften des LVR betroffen. Hingewiesen wird auf die Einbindung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege in Pulheim sowie in Bonn.	Kenntnisnahme	Die benannten Träger öffentlicher Belange sind einbezogen worden.
5.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
6.	Polizeipräsidium Köln - Führungsstelle Verkehr		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
7.	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH TI NL West, PTI 22		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
8.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn –Referat Z 24-		
8.1	Es wird darauf hingewiesen das auf eine Beteiligung der Bundesnetzagentur –Referat Z 24- bei Bauwerken mit einer Bauhöhe unter 20 m verzichtet werden kann da eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken nicht sehr wahrscheinlich ist.	Kenntnisnahme	
8.2	Hingewiesen wird auf die einzureichenden notwendigen Unterlagen bei geplanten Bauwerken über 20 m	Kenntnisnahme	
8.3	Hingewiesen wird auf die Weitergabe der Unterlagen zur Prüfung durch die Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21, 55122 Mainz, da unter Umständen deren in der Nähe liegenden Messeinrichtungen beeinflusst werden könnten.	Kenntnisnahme	
9.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
10.	Stadtwerke Köln GmbH Abteilung Liegenschaften		
	Keine Bedenken Hingewiesen wird auf vorhandene Leitungen die bei einem ge- planten Neubau geprüft werden müssen.	Kenntnisnahme	Die Prüfung der vorhandenen Versorgungsanlagen und -trassen ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.
11.	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
12.	Häfen und Güterverkehr Köln AG		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Köln
 Dezernat 35.4 (Denkmalschutz)
 Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Handwerkskammer zu Köln
- Polizeipräsidium Köln Kriminalprävention
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (Leitplanung)
- AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- 2.2 Die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde in Verbindung mit § 4 a Absatz 2 BauGB parallel zur Offenlage des Planentwurfes vom 09.06.2016. bis zum 08.07.2016 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmal- pflege im Rheinland		
	Keine Zuständigkeiten betroffen Hinweis auf Weitergabe der Unterlagen an Römisch- Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege Roncalliplatz 4 50667 Köln	Kenntnisnahme	
2.	Bezirksregierung Köln		
	Dezernat 52 Abfallwirtschaft und Bodenschutz Keine Zuständigkeiten betroffen	Kenntnisnahme	-/-
3.	Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1	Kampfmittelbeseitigungsdienst Es wird darauf hingewiesen, das bei zukünftigen Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdarbeiten eine erneute Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen ist.	Kenntnisnahme	Die Prüfung der Kampfmittelbelastung im Zusammenhang mit erheblichen Erdarbeiten für den Fall eines Neubaus wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.
4.	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	Es wird darauf hingewiesen das die Aufhebung des Fluchtlini- enplanes 8109 begrüßt wird	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
5.	Landschaftsverband Rheinland Rhein. Amt für Denkmalpflege		
	Die in der Offenlagebegründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetz- buch unter der Überschrift "Erheblich durch die Planung be- troffene Umweltbelange" zum Thema Ortsbild vorgenommenen Ausführungen zur Denkmalgeschützten Hahnentorburg sowie dem nicht denkmalgeschützten Brückenanbau sind nicht diffe- renziert genug und bedürfen einer Richtigstellung.	Ja	In der Satzungsbegründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch wird differenziert und ausführlich unter der Überschrift "Auswirkungen" auf das Denkmal Hahnentorburg sowie dem Brückenanbau und die möglichen Auswirkungen eingegangen.
6.	Landschaftsverband Rheinland		
	Landschaftsverband Rheinland Dezernat 2 Es liegen keine Betroffenheiten bezüglich der Liegenschaften des LVR betroffen. Hingewiesen wird auf die Einbindung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege in Pulheim sowie in Bonn.	Kenntnisnahme	Die benannten Träger öffentlicher Belange sind einbezogen worden.
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
8.	Polizeipräsidium, Köln		
	Führungsstelle Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
	Kriminalprävention Auf das kostenloses Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten wie Parkhäusern wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	
9.	Deutsche Telekom AG		
	Hinweise auf vorhandene Telekommunikationslinien. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet sein.	Kenntnisnahme	Die Prüfung der Telekommunikationslinien für den Fall eines Neubaus wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.
10.	Bau- und Landschaftsbetrieb NRW Köln		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
11.	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 25 (Verkehr, IGVP und ÖPNV)
 - Dezernat 35.4 (Denkmalschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Handwerkskammer zu Köln
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Referat Z 24 -
- Finanzamt Köln-Süd
- Stadtwerke Köln GmbH Abteilung Liegenschaften
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (Leitplanung)
- AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- Häfen und Güterverkehr Köln AG HGK A 1
- Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde am 01.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 09.06. bis zum 08.07.2016 durchgeführt. Im Zeitraum der ersten Offenlage ist **keine** Stellungnahme eingegangen.